STADT LOHNE (OLDB)

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DEN BEREICH ACHTERN THUN

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55 (NDS. GVBL. SB. I S 126) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL. TEIL I S 341) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.6.62 (BGBL. TEIL I S 429)

PLAN I GRUNDRISS M - 1 : 1000

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN PLAN I (GRUNDRISS)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG ZUGRUNDE GELEGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.

gez. Becker
STADTDIREKTOR

LOHNE, DEN 10.3.1967

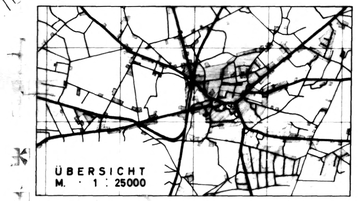

PLANUNG UND ENTWURF AUSGEARBEITET NACH VORLAGEN DES STADTAMTES MIT FELDMESSLEIH

W. Hoffmann Leerte
BEAUFTRAGTER DES ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEURS

Martin Kuppens
ARCHITEKT BDA · BEUGT. ARCHITEKTEN
SP. HEINEN · KÖNIGSTRASSE 82 · TEL. 53674
FLN. 1397/20/1 HAGEN, DEN 22.9.1966 / 22.9.1966

PLAN IST IN ORDNUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINE DEM ZWECK ENTSPRECHENDE GENAUIGKEIT
LANDKREIS VECHTA - KATASTERAMT

BEURKUNDUNG VERMESSUNGSAMT

gez. Unterschrift (Siegel)
Vermessungsoberrat

VECHTA DEN 8.3.1967

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.10.1967 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG FÜR DEN GEBIETSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 10 BBAUG AUFZUSTELLEN.

gez. Dullweber (Siegel)
BÜRGERMEISTER

gez. Becker
STADTDIREKTOR

LOHNE, DEN 10.3.1967

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.5.1966 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 FÜR GUT BEFUNDEN, SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.

gez. Dullweber (Siegel)
BÜRGERMEISTER

gez. Becker
STADTDIREKTOR

LOHNE, DEN 10.3.1967

DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG AN DER GÜLTIGEN EINEN MONATS VON 5.9.1966 BIS EINSCHL. 7.10.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND DIESER DER AUSLEGUNG AM MITTWOCH, DEM 26.9.1966 BIS 6.10.1966 OFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

(Siegel)

gez. Becker
STADTDIREKTOR

LOHNE, DEN 10.3.1967

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.2.1967 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES AUFGRUND VON STATTGEGEBENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ZU ÄNDERN.

gez. Dullweber (Siegel)
BÜRGERMEISTER

gez. Becker
STADTDIREKTOR

LOHNE DEN 10.3.1967

BESCHLOSSEN GEMÄSS DEN §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHS. GEMEINDEORDNUNG IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S 341) DURCH DEN RAT DER STADT LOHNE IN DER SITZUNG VOM 16.2.1967

gez. Dullweber (Siegel)
BÜRGERMEISTER

gez. Becker
STADTDIREKTOR

LOHNE DEN 10.3.1967

FÜR DEN GEMEINDEVERBAND DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES NIEDERSÄCHS. VERWALTUNGSBEZIRKSVERBANDES OLDB
Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23.Juni 1960 (BGBL. T.I S. 341) gem. der Verfügung vom 18.4.1967 Der Präsident des Niedersächs. Verw.-Bezirks Oldenburg.
Genehmigung dem 22.5.1967
Im Auftrage: gez. i.V. Cordes

BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S 341) AM 18.5.1967 u. 25.5.1967 DURCH AUSHANG IN DEN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN UND VERÖFFENTLICHUNG IN DER OLDENB. KÜSTENZEITUNG UND IN DER NORDWEST ZEITUNG AUSGELEGT VOM 25.5.1967 BIS 26.6.1967 IM ZIMMER NR. 40 DES RATHAUSES DER STADT LOHNE.

(Siegel)

gez. Becker
STADTDIREKTOR

LOHNE DEN 18.5.1967

Beglaubigt.
gez. Unterschrift
(Siegel) (Van Waldhausen Angestellt.)

LEGENDE

NUR IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN WERDEN AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- ERMÄRKLUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- LOHNUNGSGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE: STRASSE + WEG, PARKFLÄCHE, BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- HEBAUNG MIT EINHÄUFUNG VON EIN GEBÄUDE + ZWEI DER VOLLGESCHOSSE

FÜR BESTAND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEBAUUNG ALS EINZELHAUS
- ALS DOPPELHAUS
- ALS HAUSGRUPPE
- ALS GARAGE

STRASSEN - PROFILE M - 1 100

A WOHNSTRASSE MIT 2-3 BAUPLÄTZEN: 4,50 / 4,0 / 4,50

B WOHNSTRASSE MIT EINSEITIGER BEBAUUNG: 4,50 / 5,0 / 7,0 / 1,5

C WOHNSTRASSE IM SIEDLUNGSGEBIET: 1,5 / 6,0 / 9,0 / 1,5

D WOHNSAMMELSTRASSE: 2,0 / 6,0 / 10,0 / 2,0

E ENTLASTUNGSSTRASSE: 2,0 / 2,0 / 6,0 / 12,0 / 2,0

EINE ÄNDERUNG DER STRASSENPROFILE IST MÖGLICH, WENN STADTEBAULICHE ODER VERKEHRSTECHNISCHE GRÜNDE DIESES ERFORDERN

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE ZWISCHEN BAUGEBIETEN VERSCHIEDENER BAULICHER NUTZUNG BZW. BAUWEISE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA
- GEWERBEGEBIET GE
- MISCHGEBIET MI
- ART BAULICHER NUTZUNG
- MIT DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRZ
- MIT GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWEIGEND / MAXIMAL Z (Z)
- MASS BAULICHER NUTZUNG
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE G
- IN OFFENER BAUWEISE O
- ALS EINZELHAUS
- ALS DOPPELHAUS
- ALS HAUSGRUPPE
- BAUWEISE
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- FÜR DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- STELLUNG DES GEBÄUDES (FIRSTRICHTUNG) (VORSCHLAG)
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN EINGESCHOSSIG
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRUNDSTÜCK VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN (NUTZUNG)
- FLÄCHE FÜR VERWERTUNG / BESEITIGUNG VON ABWÄSSER + FEST ABFALLSTOFFEN (TRAFO)
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAULINIE ZWINGEND VERLÄUFT AUF DER BESTEHENDEN BAUFLUCHTLINIE